

EHRENORDNUNG DES SCHWIMMVERBANDES WÜRTTEMBERG E.V.

(Stand 1.9.2012)

§ 1

Der Schwimmverband Württemberg e.V. würdigt die Verdienste um den Schwimmsport durch Ehrungen.

Der Schwimmverband Württemberg verleiht:

1.
 - a) den Ehrenschild des Schwimmverbandes Württemberg e.V.
 - b) die Ehrenplakette des Schwimmverbandes Württemberg e.V.
 - c) die Silberne Ehrennadel des Schwimmverbandes Württemberg e.V.
 - d) die Goldene Ehrennadel des Schwimmverbandes Württemberg e.V.
 - e) den Ehrenbrief des Schwimmverbandes Württemberg e.V.
2.
 - a) die Leistungsnadel in Bronze des Schwimmverbandes Württemberg e.V.
 - b) die Leistungsnadel in Silber des Schwimmverbandes Württemberg e.V.
 - c) die Leistungsnadel in Gold des Schwimmverbandes Württemberg e.V.

§ 2

Für die Verleihung der Ehrungen gelten folgende Richtlinien:

1. Ehrenschild

- 1.1 Der Ehrenschild des Schwimmverbandes Württemberg e.V. wird an Mitgliedsvereine verliehen, deren schwimmsportliche Arbeit in Jahrzehnten Anerkennung verdient. Der Ehrenschild wird zum 50-jährigen Vereins- bzw. Abteilungsjubiläum in Bronze, zum 75-jährigen Vereins- bzw. Abteilungsjubiläum in Silber und zum 100-jährigen Vereins- bzw. Abteilungsjubiläum in Gold verliehen.
- 1.2 Verleihungsberechtigt ist das geschäftsführende Präsidium des SVW.

2. Ehrenplakette

- 2.1 Die Ehrenplakette des Schwimmverbandes Württemberg e.V. mit Besitzezeugnis wird Verbandsmitgliedern verliehen, die in verdienstvoller ehrenamtlicher Tätigkeit den Schwimmsport besonders gefördert haben. Schwimmsportliche Vereinstätigkeit muß hierbei einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren umfaßt haben.
- 2.2 Die Ehrenplakette kann auch Förderern des Schwimmsports verliehen werden.
- 2.3 Verleihungsberechtigt ist das geschäftsführende Präsidium des SVW.

3. Silberne Ehrennadel

- 3.1 Die Silberne Ehrennadel des Schwimmverbandes Württemberg e.V. mit Ehrenurkunde wird an Verbandsmitglieder verliehen, die sich in vorbildlicher Leistung
 - 3.1.1 in mindestens 10 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit über den Verein hinaus oder
 - 3.1.2 in mindestens 25 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitgliedsvereine um den Schwimmsport verdient gemacht haben.
- 3.2 Verleihungsberechtigt ist das geschäftsführende Präsidium des SVW.

4. Goldene Ehrennadel

- 4.1 Die Goldene Ehrennadel des Schwimmverbandes Württemberg e.V. mit Ehrenurkunde wird an Verbandsmitglieder verliehen, die sich
- 4.1.1 in mindestens 10 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit für den Schwimmverband Württemberg e.V. oder
 - 4.1.2 in mindestens 25 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit über den Verein hinaus oder
 - 4.1.3 in mindestens 40 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitgliedsvereine hervorragende Verdienste um den Schwimmsport erworben haben.
- 4.2 Verleihungsberechtigt ist das SVW-Präsidium.

5. Ehrenbrief

- 5.1 Der Ehrenbrief des Schwimmverbandes Württemberg e.V. wird als höchste Ehrung des Verbandes an Verbandsmitglieder verliehen, die sich überragende Verdienste um den Schwimmsport in jahrzehntelanger Verbandsarbeit erworben haben.
- 5.2 Verleihungsberechtigt ist das SVW-Präsidium.

6. Leistungsnadel in Bronze

- 6.1 Die Leistungsnadel in Bronze des SVW wird an Verbandsmitglieder verliehen, die
- a) eine baden-württembergische Meisterschaft im Einzelwettbewerb
 - b) einen zweiten oder dritten Platz bei Deutschen Jahrgangs- bzw. Jugendmeisterschaften im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb
 - c) eine Süddeutsche Meisterschaft im Wasserball oder Synchronschwimmen (Gruppe) errungen haben.
- 6.2 Verleihungsberechtigt ist das geschäftsführende Präsidium.

7. Leistungsnadel in Silber

- 7.1 Die Leistungsnadel in Silber des SVW wird an Verbandsmitglieder verliehen, die
- a) eine Deutsche Jahrgangs- bzw. Jugendmeisterschaft im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb
 - b) zwei Süddeutsche Meisterschaften im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb
 - c) eine Welt- oder Europameisterschaft der Masters im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb errungen haben, oder
 - d) drei Berufungen zu Länderkämpfen der A- und B-Nationalmannschaften erhalten oder
 - e) als Angehörige der deutschen Auswahl an Jugend- Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben.
- 7.2 Verleihungsberechtigt ist das geschäftsführende Präsidium.

8. Leistungsnadel in Gold

- 8.1 Die Leistungsnadel in Gold des SVW wird an Verbandsmitglieder verliehen, die
- a) eine Deutsche Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft errungen haben oder
 - b) als Angehörige der Deutschen Nationalmannschaft an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben.
- 8.2 Verleihungsberechtigt ist das SVW-Präsidium.

§ 3 Voraussetzung für die Verleihung

1. Ehrungen von Verbandsmitgliedern des Schwimmverbandes Württemberg e.V. setzen im allgemeinen voraus, daß ihnen die im Rang niedrigeren Ehrungen vorausgegangen sind. Ein zeitlicher Abstand von wenigstens fünf Jahren soll eingehalten werden.
2. Ehrungen können auch für solche Verbandsmitglieder beantragt werden, die sich die Verdienste in verschiedenen Vereinen oder Bezirken des Schwimmverbandes Württemberg e.V. erworben haben. Dies ist einwandfrei nachzuweisen.
3. Vieljährige Mitgliedschaft oder sportliche Wettkampferfolge allein gelten nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Ehrenordnung. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden mit berücksichtigt werden.

§ 4 Antragsverfahren

1. Ehrungsvorschläge sollen grundsätzlich vom Verein des zu Ehrenden auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck über den zuständigen Bezirksvorsitzenden bei der SVW-Geschäftsstelle eingereicht werden. Auch die Mitglieder des SVW-Präsidium und die Fachausschüsse des Verbandes haben Vorschlagsrecht.
2. Jede Ehrung soll in würdiger und eindrucksvoller Form vollzogen werden.
3. Die Ehrungen werden in eine Ehrenliste aufgenommen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Ehrenordnung wurde von der Vollversammlung des Vorstandes des Württembergischen Schwimmverbandes am 9. Oktober 1971, die Neufassung der Ehrenordnung vom SVW Präsidium am 12. Juli 2012 beschlossen.
2. Sie tritt in ihrer Neufassung am 01. September 2012 in Kraft.